



## Finanz- und Wirtschaftsordnung des TSV von 1896 Söhle e.V.

### § 1

#### Grundsätze der Finanzwirtschaft des TSV

1. Die Finanzwirtschaft des TSV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Haushaltsplan

1. Der Vereinshaushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereines. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
3. Der Haushaltsplan gliedert sich auf in die aktuellen Abteilungen und die bekannten Einnahme- und Ausgabepositionen.

### § 3

#### Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragsplan vom Vorstand zu beschließen.

### § 4

#### Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

### § 5

#### Der Kassenwart

1. Der Kassenwart ist in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Abteilungswünsche,
  - b) die Überwachung des Haushaltsplanes,
  - c) die Erstellung der Jahresrechnung,



- d) die Sicherung der Einnahmen,
- e) die Überprüfung der Ausgaben,
- f) die Aufsicht über die Abteilungsleiter und/oder die Abteilungsschatzmeister.

## § 6 Kassenprüfer

1. Auf der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Sie können nicht unmittelbar hintereinander wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
2. Die Kassenprüfer sollten möglichst zweimal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
3. Der Kassenprüfbericht ist auf der Jahreshauptversammlung bekannt zugeben.

## § 7 Vereins-, Abteilungs- und Gruppenkassen

1. Die Vereinskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Vereines. Die Abteilungen und Gruppierungen können selbstständige Kassen führen; sie sind Vereinsvermögen.
2. Die verantwortliche Leitung der Kasse liegt bei den jeweiligen Abteilungs- bzw. Gruppenleitungen; auf Vereinsebene beim Kassenwart.
3. Die Aufsicht über die Kasse der Abteilungen bzw. Gruppierungen führt der Vereinskassenwart. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Die Vorschriften über Einrichtung und Geschäftsgang der Vereinskasse und Führung der Kassengeschäfte des Vereins gelten sinngemäß für die Abteilungs- und Gruppenkassen.

## § 8 Einrichtung und Geschäftsgang der Vereinskasse

1. Die Vereinskasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, insbesondere, dass Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sicher aufbewahrt werden.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der geschäftsführende Vorstand.

## § 9 Führung der Kassengeschäfte

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein prüfungsfähiger Beleg zu fertigen.
3. Bei jeder Ausgabe ist durch die Abteilungsleitung die Richtigkeit zu bestätigen. Die Zahlungsanweisung erteilt der Kassenwart oder sein Stellvertreter. Der jeweilige Ausgabebeleg ist mit Datum und Unterschrift vom Abteilungsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Grund der Ausgabe ist zu betiteln.



4. Die Einrichtung der Buchführung bestimmt der Vorstand. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
5. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zum Verständnis erforderlicher Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.  
Von sechs Jahren für  
Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Diese Fristen beginnen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buche erfolgt, das Inventar aufgestellt, der Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt, der Buchungsbeleg entstanden ist.

## § 10 Finanzaufsicht

1. Die Finanzaufsicht obliegt beim Vorsitzenden. Er soll sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzverwaltung (Vermögen, Einhaltung des Haushaltsplanes) unterrichten.

## § 11 Einnahmen des Vereines

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen.
2. Beiträge: Über die Höhe der Beiträge, der Abteilungssonderbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgehalten.
3. Gebühren: Für Sportangebote in Kursform können Teilnehmergebühren verlangt werden.
4. Eintrittsgelder, Startgebühren: Für Punktspiele legen die Abteilungen die Höhe der Eintrittsgelder fest und hängen diese öffentlich aus. Startgebühren für Turniere werden erhoben.
5. sonstige Einnahmen: Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die dem jeweiligen Empfänger verbleiben.
6. Zinseinnahmen
7. Einnahmen aus Konzessionsabgaben, Vermietung oder sonstige zweckgebundene Einnahmen.

## § 12 Ausgaben des Vereines

Ausgaben des Vereines sind insbesondere:

- a) Finanzausstattung der Abteilungen
- b) Beiträge an Sportorganisationen
- c) Versicherungsprämien
- d) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen



- e) Inventarbeschaffung
- f) Kosten für technische Sportförderung
- g) Lehrgänge, Schulungskurse
- h) Personalkosten
- i) Verwaltungskosten und allgemeine Geschäftskosten
- j) öffentliche Ausgaben.

## § 14 Einschränkungen

1. In den Monaten Dezember bis Januar besteht für alle absolutes Investitionsverbot.
2. Investitionen über Euro 250,00 sind auf den Vorstandssitzungen vorher anzuzeigen.

## § 15 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Söhlde, den 01.04.1999

Werner Gent  
Vereinsvorsitzender

Dieter Riske  
stv. Vereinsvorsitzender

Hans - Joachim Köppens  
Kassenwart